



KULTUSMINISTER KONFERENZ

BESCHLUSSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR. 78

Positionspapier der Kultusministerkonferenz zur Weiterentwicklung der Abschlussprüfung in der dualen Berufsausbildung

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.09.2021)

SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

BERLIN · Taubenstraße 10 · 10117 Berlin · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin · Telefon +49 30 25418-499
BONN · Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn · Postfach 22 40 · 53012 Bonn · Telefon +49 228 501-0

1. Zielsetzung

Mit der nachfolgenden Positionierung zu einer Weiterentwicklung der Berufsabschlussprüfung sollen die an beiden Lernorten erworbenen umfassenden Handlungskompetenzen der Auszubildenden in das Zeugnis des Berufsabschlusses einfließen und dokumentiert werden. Damit wird die Kooperation der Lernorte gestärkt und ein Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der dualen Ausbildung bewirkt.

Durch die Einrechnung der von den Auszubildenden im berufsbezogenen Berufsschulunterricht erbrachten Leistungen in das Berufsabschlusszeugnis der zuständigen Stellen werden Synergien für die Lernortkooperation geschaffen. Dies ermöglicht zugleich eine Reduktion des Aufwandes für die Erstellung, die Durchführung und die Bewertung der schriftlichen oder sonstigen Prüfungsleistungen in der Berufsabschlussprüfung. Insgesamt wird dadurch auch im Bereich der Berufsabschlussprüfung zusätzlich das Zusammenwirken sowie die Gleichwertigkeit der Lernorte der dualen Berufsausbildung dokumentiert.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen sind folgende Schritte notwendig:

- 1) Einbinden der Sozialpartner und der Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) sowie der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK),
- 2) länderübergreifend vergleichbare Gesamtnote für den berufsbezogenen Bereich der Berufsschule sicherstellen, die in das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung der zuständigen Stellen über die in § 39 (3) Berufsbildungsgesetz (BBiG) getroffenen Regelungen hinaus eingerechnet werden kann,
- 3) punktuelle Leistungsfeststellung durch eine Feststellung kontinuierlich erbrachten Leistungen in der Berufsschule ergänzen sowie
- 4) Struktur der Berufsabschlussprüfung durch Einbeziehung der Leistungen der Berufsschule neugestalten.

2. Ausgangslage

Die in den Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz definierten bundeseinheitlichen Mindestanforderungen sind mit den Ausbildungsrahmenplänen der Ausbildungsordnungen des Bundes abgestimmt. Die Lernfelder der Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Bereich der Berufsschule sind aus den Handlungsfeldern des jeweiligen Ausbildungsberufes entwickelt und orientieren sich an berufsbezogenen Aufgaben- und Problemstellungen innerhalb zusammengehöriger Arbeits- und Geschäftsprozesse. Diese beiden Ordnungsmittel bilden den Standard für den Kompetenzerwerb der Auszubildenden hinsichtlich der Anforderungen im Ausbildungsberuf.¹

Mit dieser einheitlichen Grundlage gehen Schulgesetze der Länder einher, die unter der jeweiligen Rechtssystematik gerichtsfeste Vorgaben zur Ermittlung von Zeugnis-

¹ Die Gestaltung von Handlungsfeldern als gemeinsame Aufgabe der Rahmenlehrplanausschüsse und der Sachverständigen des Bundes zu Beginn der oder im Vorgriff auf die Ordnungsarbeit sollte in die „Bund-Länder-Absprache betreffend die künftige Abstimmungsarbeit von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen nach dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom 30.05.1972“ (Beschluss des 30. Kontaktgesprächs zur beruflichen Bildung am 21.06.2005) aufgenommen werden.

und Abschlussnoten über definierte Formen der Leistungsfeststellung machen. Die Umsetzung des entsprechenden Berufsschulunterrichts als Bildungsgang der Sekundarstufe II wird durch Lehrkräfte nach Laufbahnverordnung der Länder sichergestellt. Der Unterricht wird durch die schulfachliche Aufsicht der länderspezifisch zuständigen Behörden sowie implementierte Qualitätssicherungssysteme hinsichtlich seiner Wirksamkeit überwacht.

Bereits gegenwärtig besteht die Möglichkeit der Einberechnung von an der Berufsschule abgelegten Prüfungsleistungen in das Kammerzeugnis als gutachterliche Stellungnahmen gemäß § 39 Abs. 3 des BBiG, sofern der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation diese einholt.

3. Gesamtnote für den berufsbezogenen Bereich der Berufsschule

Die Kultusministerkonferenz hat den Diskurs über die Berücksichtigung kontinuierlich erbrachter Leistungen in der dualen Berufsausbildung durch Einbeziehung von Noten der Berufsschule in das Gesamtergebnis der Ausbildungsabschlussprüfung² sowie die Erprobung der Einbeziehung berufsschulischer Leistungen in entsprechend ausgestalteten Prüfungsordnungen³ bereits angestoßen.

In einer Ländervereinbarung⁴ sowie den damit verbundenen politischen Vorhaben⁵ haben die Länder u. a. ihr Anliegen konkretisiert.

Mit dem vom Ausschuss für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz entwickelten Konzept zur Ermittlung einer Gesamtnote für den durch die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz vorgegebenen berufsbezogenen Unterricht an der Berufsschule wird die Positionierung der Kultusministerkonferenz in ein direkt operationalisierbares Format umgesetzt.

Es enthält folgende Festlegungen:

- als Zeitbezug für die Bestimmung der Gesamtnote wird die gesamte Ausbildungsdauer zugrunde gelegt,
- in die Bildung der Gesamtnote werden die jeweils für die Lernfelder des Rahmenlehrplans oder daraus gebündelter Fächer/Bereiche gebildeten Endnoten einbezogen. In die Endnoten können Berufsschul-Abschlussprüfungsleistungen eingerechnet werden,
- die Festlegung der Gesamtnote erfolgt durch Berechnung des auf eine Dezimale ermittelten arithmetischen Mittels.

² „Erklärung der Kultusministerkonferenz über Möglichkeiten der Ausgestaltung der Ausbildungsabschlussprüfung als gemeinsame Abschlussprüfung in der dualen Berufsausbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.06.1992 i. d. F. vom 16.02.2017)

³ „Positionspapier zum Novellierungsbedarf des Berufsbildungsgesetzes“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.11.2015)

⁴ Artikel 31 (3) der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2020)

⁵ Ziffer 6 der „Politische Vorhaben zur ‚Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen‘ vom 15.10.2020“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2020)

Dadurch wird die Voraussetzung⁶ geschaffen, über eine Novellierung des BBiG und der HwO die Einberechnung dieser Gesamtnote in die Bewertung der Abschlussprüfung vorzusehen.

4. Weiterentwicklungen der Abschlussprüfung

4.1 Lernleistungen beider Lernorte abbilden

Die Berufsschule erbringt im Rahmen der vom Berufsbildungsgesetz vorgegebenen Gesamtverantwortung für die Berufsausbildung ihren relevanten Anteil für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit der Auszubildenden. Dieser Anteil wird im Rechtsrahmen der Schulgesetze mit einem eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag und in Abstimmung mit den Ordnungsmitteln der betrieblichen Ausbildung erbracht. Aus diesem bedeutsamen sowie mit erheblichem personellen und sächlichen Ressourceneinsatz verbundenen Beitrag der Berufsschule zum Kompetenzerwerb leitet sich die Konsequenz ab, den in der Berufsschule erbrachten Leistungen im Berufsabschlusszeugnis der zuständigen Stellen Gewicht wie auch eine Bestehensrelevanz zu geben und diese transparent darzustellen. Damit wird die Dualität der Berufsausbildung nach BBiG und HwO im Sinne einer dualen Kompetenzfeststellung auch in der Abschlussprüfung realisiert und im Berufsabschlusszeugnis sichtbar.

4.2. Kontinuierliche Kompetenzentwicklung im Abschlusszeugnis abbilden

Prüfungen sollen zukünftig sowohl die kontinuierliche Kompetenzentwicklung über die Ausbildungsdauer hinweg abbilden als auch den Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz zum Ende der Ausbildung feststellen. Dazu wird am Ende bzw. im Laufe und am Ende der Ausbildung eine Leistungsfeststellung durch die zuständigen Stellen durchgeführt. Ergänzt wird diese punktuelle Komponente um die Feststellung der kontinuierlich erbrachten Leistungen in der Berufsschule. Aus den Ergebnissen der Prüfung der zuständigen Stellen und der berufsschulischen Gesamtnote (gemäß Punkt 3) wird eine gemeinsame Abschlussnote im Zeugnis der zuständigen Stelle gebildet.

4.3. Digitale Prüfungsformate nutzen

Die Prüfungen der zuständigen Stellen für die einzelnen Ausbildungsberufe sollten bedarfsorientiert vor allem mit Blick auf die digitalen Transformationsprozesse in der Arbeitswelt weiterentwickelt werden. Es sollten digital unterstützte Prüfungsformate entwickelt werden, die das Abbilden von authentischen, komplexen beruflichen Situationen und die Erfassung des Standes der Kompetenzentwicklung ermöglichen.

4.4. Prüfungsaufwand reduzieren

Der Einbezug der berufsschulischen Gesamtnote (gemäß Punkt 3) sollte zu einer Reduktion des Prüfungsaufwands genutzt werden. Dazu sollten zwischen den Sozialpartnern unter Einbezug der Länder Modelle vereinbart werden.

⁶ Entsprechend dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Ossenbühl „Die Einbeziehung berufsschulischer Leistungsfeststellungen in die Berufsabschlussprüfung“ für das BMBF, Bonn Januar 2001

Schlussbemerkung

Die Berufsschule hat einen umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag⁷, der zur Ausübung eines Berufes und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung befähigt. Diesem Anspruch wird durch das weiterhin zu erstellende Berufsschulabschlusszeugnis Rechnung getragen, das den gesamten erteilten Unterricht in der Berufsschule umfasst und den Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse dokumentiert.

⁷„Rahmenvereinbarung über die Berufsschule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015 in der jeweils geltenden Fassung)